



Stans, 7. Juni 2022
Nr. 346

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Gesetzgebung. Fristverlängerung für die Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 452 vom 24. August 2021 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid getroffen, die Baudirektion zu beauftragen, einen Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) betreffend Fristverlängerung für die Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes auszuarbeiten.

1.2

Mit Beschluss Nr. 36 vom 25. Januar 2022 hat der Regierungsrat den Bericht und den Entwurf zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 23 Stellungnahmen ein.

1.3

Das totalrevidierte Planungs- und Baugesetz wurde vom Landrat am 21. Mai 2014 beschlossen und ist am 1. Januar 2015 teilweise in Kraft getreten. Mit der Teilrevision des PBG, welche der Landrat am 13. Juni 2018 beschlossen hat, wurde die Frist für das gemeindeweise Inkrafttreten bis spätestens am 1. Januar 2023 festgesetzt.

1.4

Die Inkrafttretung des neuen PBG erfolgt gemeindeweise und geht einher mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Wie im Bericht an den Landrat aufgezeigt wird, ist die nunmehr verbleibende Zeit bis zum 1. Januar 2023 unter Berücksichtigung allfälliger Rechtsverfahren zu knapp. Entsprechend muss sie nochmals verlängert werden.

1.5

Gemäss bisheriger (noch nicht in Kraft gesetzter) Regelung müssen die öffentlichen Strassen in der Bauzone nach ihrer Fertigstellung einer Verkehrszone zugewiesen werden oder ausserhalb der Verkehrsfläche zugewiesen werden. Die Verkehrszone gemäss Art. 60 PBG beschränkt sich somit auf die öffentlichen Strassen. Da künftig alle Flächen einer Zone zuzuweisen sind, müssten im Zonenplan alle nicht öffentlichen Strassen einer angrenzenden Bauzone zugeschlagen werden. Bisher im Zonenplan weiss (Übriges Gebiet) dargestellte Flächen würden neu den unterschiedlichsten Bauzonen zugewiesen. Dies gilt es zu verhindern.

2 Erwägungen

2.1

Ausnahmslos wurden in der Vernehmlassung die Anpassungen des Planungs- und Baugesetz begrüsst und unterstützt. Einzig von den Grünen Nidwalden ging ein Änderungsantrag in der Thematik der Fristverlängerungen ein. Unisono wird von der Baudirektion eine zügige Weiterbearbeitung der Revisionsarbeiten erwartet, so dass die gesetzten Fristen eingehalten werden können und nicht nochmals eine PBG-Revision in derselben Angelegenheit notwendig wird.

2.2

Die Hauptkritik betrifft nicht die Gesetzesvorlage, sondern die Kommunikation anlässlich des Starts der externen Vernehmlassung, insbesondere Aussagen und Begründungen den Medien gegenüber. Aus Sicht der Gemeinden ist der Grund für die Verzögerungen in erster Linie beim Kanton selber zu suchen. Einerseits verursacht durch das mangelhafte PBG und andererseits durch die langen Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten der BZR-Revisionen für die kantonalen Vorprüfungen. Alle Vorprüfungen der BZR-Revisionen dauerten bisher zwischen 9 und 12 Monaten. In Aussicht gestellt wurden im Voraus rund 4 Monate. In dieser Thematik erwarten die Gemeinden im Rahmen der politischen Beratung vom Regierungsrat zusätzliche Erläuterungen.

2.3

Weitere Details sind dem beiliegenden Gesetzesentwurf sowie dem dazugehörigen Bericht zu entnehmen.

2.4

Der weitere Terminplan sieht wie folgt aus:

Kommissionssitzung BUL	August 2022
1. Lesung Landrat	September 2022
2. Lesung Landrat	Oktober 2022, nach Möglichkeit Verzicht auf 2. Lesung
Referendumsfrist	bis Dezember 2022
Inkrafttreten	1. Januar 2023

2.5

Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes muss zwingend am 1. Januar 2023 in Kraft treten, da die Gemeinden ihre Nutzungsplanung gemäss aktuell gültigem Planungs- und Baugesetz bis spätestens am 31. Dezember 2022 anpassen müssen. Nach Ablauf dieser Frist müsste der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen in den kommunalen Nutzungsplanungen beschliessen (Art. 177 Abs. 3 PBG). Ziel der vorliegenden Revision ist gerade die Verhinderung dieses Szenarios.

2.6

Aufgrund des Legislaturwechsels und der Herbstferien könnte eine zweite Lesung im Landrat erst am 26. Oktober 2022 stattfinden. Die Referendumsfrist würde erst im Januar 2023 und damit zu spät für eine rechtzeitige Inkraftsetzung dieser Teilrevision ablaufen. Es ist daher ins Auge zu fassen, auf eine zweite Lesung im Landrat zu verzichten. Dieser Entscheid liegt gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetzes, LRG; NG 151.1) in der Kompetenz des Landrates. Der Regierungsrat stellt den Antrag auf eine zweite Lesung zu verzichten.

2.7

Unabhängig einer laufenden Referendumsfrist bis im Januar 2023 soll und kann die Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2023 Inkrafttreten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) betreffend Fristverlängerung für die Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf eine zweite Lesung der Gesetzesvorlage zu verzichten und die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) betreffend Fristverlängerung für die Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes in einer Lesung zu verabschieden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

